

ein definitiver, und ein Einschreiten des Bundesgerichtes nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn klar gelegt wird, daß die Expropriation nur angeblich zu öffentlichen Zwecken, in Wirklichkeit aber zu Gunsten privater Interessen, sei es auch des Staates, geschieht. Dafür liegt nun hier gar nichts vor. Denn einmal kann die Anlage einer Schatten spendenden Allee längs einer verkehrreichen Straße sehr wohl, und ohne jeden Zwang, als im öffentlichen Interesse liegend, bezeichnet werden; und ferner erscheint der Vorwurf, als ob das expropriierende Gemeinwesen hier durch Obstbaumzucht eine private Spekulation veranstalten wolle, durchaus unstichhaltig und der eventuelle pekuniäre Nutzen aus dem Obstertrag kaum als sekundären Zweck nebenbei in's Auge gefaßt. Ist aber die Behandlung der Rekurrentin eine gesetzliche, so kann die überdies unbelegte Behauptung einer ungleichen Behandlung der Rekurrentin nicht als begründet erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

104. Urteil vom 22. November 1893 in Sachen Leder.

A. Die Gemeindesteuerkommission von Brugg taxierte pro 1893 den Daniel Leder, Kaufmann in Genua, als steuerpflichtig: a. für einen Gewerbefonds, bestehend in einem Weinlager in Brugg im Betrage von 3000 Fr.; b. für einen Erwerb von 500 Fr., herrührend aus dem mit obigem Gewerbefond betriebenen Weinhandel. Daniel Leder erhob zunächst gegen diese Besteuerung bei der Gemeindesteuerkommission Brugg selbst, dann bei der Bezirkssteuerkommission Beschwerde, wurde aber von beiden Instanzen abgewiesen. Er gelangte sodann an das Obergericht des Kantons

Aargau, bei welchem er Streichung der Steueransätze pro 1893 für Erwerb und Gewerbefonds beantragte, da sowohl Staats- als Gemeindesteuergesetz nur die Einwohner des Kantons als steuerpflichtig erklären, Rekurrent aber im Auslande wohne. Das Obergericht wies am 17. Juli 1893 den Rekurs ab, mit der Begründung, Leder betreibe in Brugg eine eigentliche Filiale seines Genueser Geschäftes, die nach kantonalem Steuerrecht allerdings zur Steuer heranzuziehen sei.

B. Gegen diesen am 6. September 1893 eröffneten obergerichtlichen Entscheid erklärte Leder am 5. November 1893 wegen Verletzung der Art. 46<sup>2</sup> und 4 B.-B. den Rekurs an das Bundesgericht und begründet den darin gestellten Antrag: „Es sei das Urteil des aargauischen Obergerichtes aufzuheben und zu erklären, daß D. Leder in Brugg weder staats- noch gemeindesteuerpflichtig sei, eventuell es sei die Sache zur neuerlichen Behandlung an die kantonalen Gerichte zurückzuweisen,“ im wesentlichen folgendermaßen: Leder gebe zu, daß er in Brugg ein Weinlager in ungefährem Werte von 3000 Fr. habe. Der Wein aus demselben werde aber nicht in Brugg und Umgebung verkauft; gegenteils verfüge Rekurrent direkt von Genua aus über denselben. Eine Geschäftsfiliale habe Leder in Brugg nicht; er wohne in Genua und unterstehe daher der italienischen Steuerhoheit. Daß er in Genua eine direkte Vermögens- und Einkommenssteuer zahle, brauche Leder nicht zu beweisen. Es liege ein Fall internationaler Doppelbesteuerung betreffend beweglicher Sachen vor. Wenn das Bundesgericht bisher auch nur auf Fälle interkantonaler Doppelbesteuerung eingetreten sei, so liege doch kein Grund vor, um an dieser Praxis auch ferner festzuhalten. Das obergerichtliche Urteil verletze aber auch den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. In der Tat werde Rekurrent durch dasselbe einer eigentlichen Ausnahmebehandlung unterworfen, indem andere Deponenten von Waaren in Lagerhäusern keine Steuer zahlen, und involviere die Darstellung seines Waarenlagers in Brugg als einer Geschäftsfiliale, welche Darstellung mit den Tatsachen im Widerspruch stehe, eine materielle Rechtsverweigerung. Durch diese allein sei es möglich geworden, Leder als Kantonsbewohner zu betrachten und zu besteuern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrent hat nicht nachgewiesen, daß sein in Brugg liegendes Vermögen außer der aargauischen noch einer andern Steuerhoheit unterliegt. Aber auch abgesehen davon gewährte, wie Rekurrent selber anführt, die bisherige bundesgerichtliche Praxis außer dem Schutz gegen interkantonale Doppelbesteuerung einen solchen in internationalen Steuerkonflikten nur insofern, als es sich darum handelte, im Ausland gelegenes und dort steuerpflichtiges Grundeigentum eines hiesigen Einwohners vor einer zweiten Besteuerung in der Schweiz zu bewahren. Nun trifft offenbar und zugeständenermaßen keiner der obgenannten zwei Fälle hier zu und gründet vielmehr Rekurrent sein Petitum geradezu darauf, es möge in Abweichung von der bisherigen Praxis ein weiterer Tatbestand von Doppelbesteuerung als bundesrechtlich unzulässig erklärt werden. Nachdem jedoch hiefür durchschlagende, auf Bundesrecht beruhende, Gründe nicht angeführt werden konnten, ist allerdings an der bisherigen Praxis festzuhalten und demgemäß die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung zu verwerfen.

Insoweit sodann Rekurrent sich über eine ihn beschwerende Interpretation der kantonalen Steuergesetze beklagt, genügt es, hierorts zu konstatieren, daß dieselbe wenigstens keine offenbar willkürliche ist und kann im übrigen auf eine Prüfung ihrer Richtigkeit nicht eingetreten werden, da eben die Interpretation des kantonalen Rechtes prinzipiell den kantonalen Behörden zusteht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

105. Urteil vom 20. Dezember 1893 in Sachen Künzli.

A. Nach Auflösung der Kollektivgesellschaft Künzli & Gugelmann in Langenthal bildeten die frühern Teilhaber derselben eine neue Handelsgesellschaft, welche am 31. Dezember 1892 folgendermaßen in das Handelsregister eingetragen wurde: Johann

Friedrich Gugelmann von Attiswyl, Hermann Arnold Gugelmann von Attiswyl und Langenthal und Hans Hektor Gugelmann von Attiswyl, alle wohnhaft in Langenthal, und Arnold Künzli von und in Ryfen haben unter der Firma „Gugelmann & Cie.“ in Langenthal eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Januar 1893 ihren Anfang nimmt. Johann Friedrich Gugelmann, Hermann Arnold Gugelmann und Hans Hektor Gugelmann sind unbeschränkt haftende Gesellschafter und Arnold Künzli ist Kommanditär mit dem Betrag von 500,000 Franken. Natur des Geschäftes: Mechanische Buntweberei, Fabrik in Roggwyl, Geschäftslokal in Langenthal. Diese Kommanditgesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft gleichen Namens . . . . Die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatte erfolgte am 4. Januar 1893. Genanntes Kapital von 500,000 Fr. wollte nun von zwei Seiten, nämlich sowohl von der Wohnortsgemeinde des A. Künzli, Ryfen im Aargau, als von der Steuerbehörde von Langenthal, Kantons Bern, als dem Sitz der Firma Gugelmann & Cie. zur Steuer herangezogen werden. Daraufhin beschritt A. Künzli gegen beide Steueranlagen den Beschwerdeweg. Im Kanton Aargau wies das dortige Obergericht als oberste Rekursinstanz in Steuerfachen am 17. Juli 1893 die Beschwerde ab und erklärte den Rekurrenten pflichtig, genanntes Kapital im Kanton Aargau zu versteuern, indem es zur Begründung ausführte: Die Rekursbeschwerde selbst erkläre, die 500,000 Fr. seien unter folgenden Bedingungen in der Firma stehen gelassen worden: Dieselben seien für Künzli bis 31. Dezember 1897 unkündbar, an welchem Tage eine erste Abschlagszahlung von 100,000 Fr. erfolgen solle. Die restierenden 400,000 Fr. sollen in Raten von 100,000 Fr. je per 31. Dezember 1898, 1899, 1900 und 1901 zur Rückzahlung gelangen. Es solle aber dem Schuldner der Firma, Gugelmann & Cie., unbenommen bleiben, schon vor den vorgeschriebenen Rückzahlungsterminen beliebige Abschlagszahlungen auf dreimonatliche Anzeige hin zu leisten. Die Zinsen, 5 % des schuldigen Kapitals, seien dem Gläubiger A. Künzli pro 30. Juni und 31. Dezember gutzuschreiben. An Gewinn und Verlust sei A. Künzli nicht beteiligt. Unter diesen Umständen und nach Mit-